

Externe Gutachten zur Anwendung des Versammlungsrechts in Dresden

Aufgabenstellung

Das Gutachten soll zu folgenden Themenkomplexen bzw. Fragen Stellung nehmen:

1. Welche Möglichkeiten bestehen abstrakt, die Durchführung von Versammlungen unter freiem Himmel zu beschränken? (Kurzer Einführungsteil)

Dabei ist insbesondere auf folgende Aspekte einzugehen:

- Bedarf es des Rückgriffs auf Grundrechte Dritter bzw. Rechtsgüter von Verfassungsrang?
 - Können auch schon genehmigte Sondernutzungen entgegenstehen?
 - Inwieweit sind ökonomische Interessen von ansässigen Gewerbetreibenden zu schützen?
 - Ergeben sich im Rahmen von Kooperationsgesprächen weitergehende Einflussmöglichkeiten als in förmlichen Bescheiden?
 - Wie ist die Lage bei Demonstrationen, die von vornherein auf eine große Zahl von Wiederholungen von Versammlungen mit ähnlicher Form und/oder Inhalt ausgelegt sind?
 - Welche Aktenlage ist erforderlich, damit einzelne – isoliert betrachtet nicht der Versammlung zurechenbare – Störungen und Auflagenverstöße aufgrund ihrer Häufigkeit über einen Zeitraum von zwei Jahren eventuell doch der Versammlung zugerechnet werden können?
2. Wie ist der Umgang mit PEGIDA-Versammlungen durch die Versammlungsbehörde zu beurteilen?
 - Wurde adäquat auf Beschwerden/Störungen reagiert (z. B. Auseinandersetzung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der PEGIDA-Versammlung mit Schülerinnen und Schülern am Schauspielhaus, öffentlich berichtete Redehalte volksverhetzenden und/oder beleidigenden Charakters, öffentlich vorgenommene – inzwischen rechtskräftig verurteilte – Volksverhetzung durch Lutz Bachmann, Störungen beim An- und Abreiseverkehr bzw. öffentlichen Berichten darüber)?
 - Wie weit reicht die Pflicht der Versammlungsbehörde, Berichten der Lokalpresse oder im Internet/in Sozialen Medien nachzugehen?
 - Inwieweit treffen die Einschätzungen der Versammlungsbehörde zur Zurechenbarkeit oder Nichtzurechenbarkeit bestimmter Störungen zu einer bestimmten Versammlung zu?
 3. War die Behandlung von PEGIDA-Demonstrationen durch die Versammlungsbehörde demonstrationsfreundlicher oder demonstrationsunfreundlicher als die Behandlung von Gegendemonstrationen?

Die Kostenschätzung beträgt 53.550 EUR.